

## Gemeinderatssitzung vom 26.09.2011

### **3 13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Zwieselstein - Gp. 4571/1 (Santer Thomas u. Mechthild)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 4571/1, 4571/4, 6758/1, 4579, 4577/1 und 6756 KG Sölden durch vier Wochen hindurch vom 28.09. – 26.10.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2011\11031\örok\_änderung vom 22.09.2011 vor:

Planungsbereich ORK 13 – Bereich Zwieselstein  
Änderung der Planzeichenerklärung und  
Erläuterung zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **4 Flächenwidmungsänderungen**

#### **4.1 Widmungsänderung im Bereich der neu vermessenen Gp. 947/1 (Gstrein Marco, Dorfstraße 80)**

Nördlich angrenzend beim bestehenden Gebäude ist die Errichtung von Lagerräumen geplant. Im Falle des Wegfalls von weiteren Parkplätzen beim Postparkplatz muss der Mietvertrag angeschaut werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11029\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp.

947/2 KG Sölden (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 947/2 von derzeit Tourismusgebiet, Sonderfläche Schipiste und Freiland in eine

„Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2011

- Teilfläche 1: Sonderfläche Schipiste gemäß § 50 TROG 2011

- Teilfläche 2: Freiland gemäß § 41 TROG 2011

- Teilfläche 3: Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 7028 und 7029 (Kneisl Ronald, Panoramastraße 43)**

Die gegenständliche Umwidmung soll am nördlichen Ende von Grünwald stattfinden. Es soll ermöglicht werden, maximal 40 Gästebetten unter Einbeziehung des alten Wohnhauses zu errichten.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11027\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 7028, 7027 und 7029 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 7028 KG Sölden von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet, von Sonderfläche Schipiste bzw. von Freiland in eine

„Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2011

- Teilfläche 1: Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

- Teilfläche 2: Sonderfläche Schipiste gemäß § 50 TROG 2011

sowie

○ Umwidmung einer winzigen Teilfläche der Gp. 7027 von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

○ Umwidmung einer kleinen Teilfläche der Gp. 7029 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die

dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.3 Widmungsänderung im Bereich der Rotkogelhütte Gp. 1397 in Sonderfläche Bergrestaurant (ARGE Rotkogelhütte)**

Bei der Rotkogelhütte wird Gemeindegrund für eine Schirmbar benützt. Seitens der Gemeinde Sölden wird dafür ein Baurecht eingeräumt und nun soll auch die widmungsgemäße Bereinigung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 20.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11006\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 6401/3 und 6401/2 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Gp. 6401/3 KG Sölden von derzeit Sonderfläche Jausenstation / Schihütte mit Lagerräumen, Heizraum und Garage für Pistengeräte im Kellergeschoß, Gastlokal incl. Selbstbedienungsbereich mit einer max. Nutzfläche von 165 m<sup>2</sup>, Küche mit Nebenräumen, WC-Anlagen, Lagerräumen und Sonnenterrasse im Erdgeschoss, Personalräume mit einer max. Nett Nutzfläche von 69 m<sup>2</sup>, Büroraum und WC-Anlagen im Dachgeschoß“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

in eine „Sonderfläche Bergrestaurant“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 und

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6401/2 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Bergrestaurant“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1920/1 "Grünsee" (Gemeinde Sölden)**

Im Bereich „Grünsee“ soll die Errichtung von Lager- und Geräteschuppen für die Innerwalder Landwirte ermöglicht werden. Entsprechend den Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung wird die Widmungsfläche abgeändert.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 20.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\10018\fwpaend\_neu, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 1920/1 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1920/1 KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für Geräte- und Lagerschuppen sowie Garagen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.5 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 5220/27 - Sportplatz Obergurgl (Gemeinde Sölden)**

Für den Betrieb des Eislaufplatzes in Obergurgl ist die Errichtung eines Klubhauses geplant. Der TVB Gurgl hat dafür eine Blockhauslösung vorgeschlagen. Mit der Widmungsänderung wird dies auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 22.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11033\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 5220/27 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 5220/27 KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Klubhaus mit Verpflegungs- und Aufenthaltsräumen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.6 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2798 (Falkner Christoph, Oberwindaustraße 47)**

Auf Gp. 2798 befindet sich ein Wirtschaftsgebäude, das um eine Mistlege erweitert werden soll. Diese Maßnahme ist bewilligungspflichtig und daher ist auch eine Umwidmung der Freilandfläche notwendig.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 21.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11034\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 2798 und 6729/1 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 2798 und 6729/1 KG Sölden von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet bzw. von Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden“ gemäß 47 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5 Bebauungspläne**

### **5.1 Bebauungsplan B111/E1 Gewerbegebiet 4 - Schmid**

Mit dieser Bebauungsplanung soll der Ötztal Arena Bäckerei die Erweiterung des Betriebsgebäudes ermöglicht werden. Eine Widmungsänderung ist nicht erforderlich, da der gesamt Bereich bereits gewidmet ist.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 1920/48, 1920/49, 1920/50, 1920/56 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B111/E1 Gewerbegebiet 4 - Schmid“ durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2011 – 26.10.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **6 Grundangelegenheiten**

### **6.1 Ansuchen der Hotel Alpenland GmbH und des Gurschler Serafin um Zustimmung zur Abschrägung der Schiroute**

Die Schiroute von der Gaislachalm in Richtung Sonneck soll verbessert werden.

Der Gemeinderat beschließt, der Anpassung der Schiroute im Bereich der Gaislachalm (topografische Änderung) zuzustimmen. Mit dem Förster ist dazu das Einvernehmen herzustellen.

### **6.2 Ansuchen von Frau Astrid Aschbacher-Gritsch, Schmiedhofstraße 48 - um Verpachtung einer Teilfläche aus Gp. 3387/2**

Im Bauausschuss hat man sich darauf verständigt, dass der Grund verpachtet werden kann. Ein Verkauf ist im Hinblick auf eine eventuelle Schibushaltestelle nicht möglich.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Astrid Aschbacher-Gritsch um Verpachtung einer Teilfläche aus Gp. 6648/3 (eingezäunter Bereich) bis auf jederzeitigen Widerruf und zu den vom Gemeinderat festgesetzten Pachtpreis stattzugeben.

### **6.3 Ansuchen des Santer Urban, Dorfstraße 104 um Zustimmung zur Grundbenützung für die Errichtung einer Grube (Lenzenalm)**

Zum Ansuchen von Herrn Urban Santer wird auf die Beratung im Gemeinderat verwiesen. Der Gemeinderat beschließt, dass der Grund für die Grube der Jausenstation nur dann zur Verfügung gestellt wird, wenn gleichzeitig eine Bereinigung und Regelung der Zufahrt zu den südlichen Grundstücken erfolgt. Sollte ein solches Übereinkommen nicht möglich sein, so muss die Grube für die Jausenstation auf dem eigenen Grund errichtet werden.

### **6.4 Ansuchen um Verpachtung von Taxi-Abstellplätzen (Lokman Öztürk bzw. Sphinx-Taxi)**

Zu den Ansuchen von Sphinx-Taxi bzw. Lokman Öztürk wird vom Bürgermeister berichtet, dass ein Taxiunternehmen auch an die Freizeit-Arena GmbH um Verpachtung herangetreten ist. Im Einvernehmen mit dem Ötztal Tourismus wurde von einer Vermietung von Garagenplätzen Abstand genommen.

Der Gemeinderat beschließt, den beiden Ansuchen um Verpachtung von Taxi-Standplätzen nicht stattzugeben. In der Gemeinde Sölden stehen ausreichend Taxis zur Verfügung.

### **6.6 Ansuchen der Malerei Helmut Riml GesmbH, Obere Gewerbestraße 2, um Verkauf der Gp. 1920/53**

Der Gemeinderat beschließt, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt, die Gp. 1920/53 KG Sölden im Ausmaß von 482 m<sup>2</sup> zum Preis von € 76,80 an die Helmut Riml GesmbH. in Sölden – Gewerbestraße 5 zu verkaufen. Ein Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen. Die vom Gemeinderat festgelegten Bestimmungen über den Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet sind dabei einzuhalten.

## **7 Wohnungsansuchen**

### **7.1 Ansuchen des Ulrich Riml, Dorfstraße 30 um Wohnungsabtausch in der Wohnanlage Wildmoos**

Herr Riml Ulrich, Sölden – Dorfstraße 30, hat um einen Wohnungsabtausch in der Wohnanlage Wildmoos angesucht. Die Wohnung Top 6 (ca. 80 m<sup>2</sup>) soll gegen die Wohnung Top 9 getauscht werden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben. Der Abtausch erfolgt gegen eine Tauschzahlung. Die Wohnungen sind mit dem jeweiligen Kaufpreis anzusetzen, um den Index zu erhöhen und um die laufende Abschreibung (Wertminderung) zu reduzieren. Der so ermittelte Preis bildet die Grundlage für die Aufzahlung.

Ein Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen. Die anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

### **7.2 Ansuchen des Kranewitter Thomas, Kirchefeldweg 6 um Verlängerung des Mietverhältnisses**

Herrn Kranewitter Thomas, Sölden – Kirchefeldweg 6, wurde die Wohnung Top 7 im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt bis 31.8.2011 vermietet. Nunmehr wird um die Verlängerung des Mietverhältnisses ersucht. Die geplante Baulandumlegung in Kaisers hat sich verzögert.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und der Verlängerung des Mietverhältnisses um 2 Jahre (bis 31.08.2013) zuzustimmen.

### **7.3 Ansuchen des Tobias Krumm, Wildmoosstraße 14 um Vermietung der Wohnung TOP**

#### **4 in der Wohnanlage Wildmoos**

Die Tagesordnungspunkte 7.3 und 7.4 werden in einem behandelt. GR Makarius Fender ist der Ansicht, dass zwei kleine Wohnungen für die personelle Abdeckung im Altenwohnheim notwendig sind. Die Vermietung sollte daher vorläufig nicht stattfinden. Bei den Ansuchenden handelt es sich zudem um Personal der Betriebe Falkner Gastronomiebetriebe GmbH bzw. Schifftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH. Für die Unterbringung von Personal der Gewerbebetriebe sind die Wohnungen nicht gedacht.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Tobias Krumm, Sölden – Wildmoosstraße 14, bzw. Fischer Giovanna u. Löttsch Marco nicht stattzugeben. Die Wohnungen werden für den Eigenbedarf benötigt.

#### **7.4 Ansuchen der Giovanna Fischer u. Marco Löttsch um Vermietung einer Wohnung in der Wohnanlage Wildmoos**

siehe 7.3

#### **7.5 Ansuchen der Onodi Beata, Arzl 211 um Vermietung einer Wohnung in Zwieselstein (Top 1 im ÖVG-Gebäude)**

Frau Onodi Beata möchte die Wohnung Top 1 im ÖVG-Gebäude Zwieselstein ab 1.12.2011 mieten. Es handelt sich dabei um die ehemalige Lebensgefährtin eines Mitarbeiters.

Laut GR Makarius Fender wird ist die Wohnung frei, da Herr Manuel Muster ausgezogen ist. Die Wohnung wurde in einem schlechten Zustand hinterlassen und muss hergerichtet werden. Zur Kündigung des Mietverhältnisses bzw. Räumung der Wohnung von Enrico Santer berichtet er, dass hier noch etwas Zeit vergehen wird, bis die Räumungsklage umgesetzt wird. Alle Urgezen und Kontrollen haben nichts geholfen, sodass nach reiflicher Überlegung das Mietverhältnis gelöst werden musste.

BM Mag. Schöpf berichtet, dass in Obergurgl Herr Meinrad Strobl vom Bundessportheim derzeit noch in einer Wohnung beim „Broser“ in Obergurgl untergebracht ist, jedoch bald ebenfalls keine Unterkunft mehr hat. Bisher wurde von ihm jedoch dieser Sachverhalt ignoriert.

Wenn die Wohnung von Santer Enrico frei wird, wäre noch eine nicht vermietete Wohnung vorhanden.

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Top 1 an Frau Onodi Beata auf 3 Jahre zu vermieten.

### **9 FIS Skiweltcup Opening - Verordnungen**

#### **9.1 Verordnung Halte- und Parkverbot Gletscherbereich**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße ein Halte- und Parkverbot in der Zeit vom 21.10. – 23.10.2011 zu erlassen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

#### **9.2 Verordnung Halte- und Parkverbot Hotel Söldlerhof - Gemeindehaus**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gemeindestraße ab dem Gemeindeamtsgebäude bis zum Hotel Söldlerhof ein beidseitiges Halteverbot mit Abschleppzone in der Zeit vom 21.10.2011 00.00 Uhr bis 23.10.2011 24.00 Uhr zu verordnen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

### **10 Änderung/Neuerlassung der Taxi-Standplatzverordnung**

Bei der Umsetzung der Taxistandplatzverordnung ist es zu einer fehlerhaften Beschilderung gekommen. So wurden die Taxistandplätze nicht mit „Anfang“ und „Ende“ gekennzeichnet, sodass die im Zuge der laufenden Kontrollen verhängten Strafen vom UVS aufgehoben wurden. Auch wurden die Taxistandplätze bei der Gaislachkogelbahn bzw. bei der Giggijochbahn mit Namenshinweisen versehen. Bei allen öffentlich verordneten Taxistandplätzen ist diese Beschilderung nicht gesetzeskonform und daher nicht zulässig. Zudem wurde der Taxistandplatz bei der Gaislachkogelbahn an einen anderen Platz verlegt.

Die Gemeinderäte sind der Meinung, dass die Taxistandplätze bei den Bahnen für die heimischen Taxibetreiber zur Verfügung stehen sollen und nicht für die von auswärts kommenden Taxis. Diese Standplätze müssten daher von der Verordnung ausgenommen und diese nur auf die Standplätze beim Stufenparkplatz Innerwald und beim Postplatz beschränkt werden.

Beim Postparkplatz ist es notwendig, eine Ausnahmeregelung während des Weltcupwochenendes aufzunehmen. Die geplanten Änderungen werden mit Mag. Nagele von der BH Imst abgeklärt.

Die Verordnung vom 01.02.2007 soll wie folgt geändert werden:

#### Taxistandplatzverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom ...

#### § 1

(1) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 zwanzig Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 6992 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage A näher dargestellten Fläche.

Die Planbeilage A bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 zehn Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 947/2 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage B näher dargestellten Fläche, beschränkt auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr täglich.

Die Planbeilage B bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Gemäß § 94d Zif 4 lit. a StVO 1960 verordnet die Gemeinde auf den in § 1 ausgewiesenen Standplätzen ein allgemeines Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960.

Die Kennzeichnung erfolgt durch die Verbotsschilder „Halten und Parken verboten“, mit der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“ und der Zusatztafel „Anfang“ sowie der Zusatztafel „Ende“ und der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“.

#### § 3

Die Kundmachung (Aufstellung der Verkehrszeichen) dieser Verordnung erfolgt durch die Gemeinde Sölden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.02.2007, Zahl 120/2007, außer Kraft.

## **11 Vereinbarung - Entsorgung Sperrmüll und Restmüll der Gemeinde Sölden**

BM Schöpf informiert, dass eine Neuausschreibung der Müllentsorgung durch den Abfallbeseitigungsverband Westtirol erfolgt ist und nun die Lieferung nach Oberösterreich erfolgt. Der Preis ist etwas niedriger als vorher. Die Gemeinde Sölden liefert so wie bisher über die Verladestation Roppen den Müll an.

Zur Tariffhöhe teilt der Bürgermeister mit, dass ihm die genaue Ziffer nicht bekannt ist, er diese jedoch im Protokoll anführen wird.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und dem Abfallbeseitigungsverband Westtirol wie folgt zu genehmigen:

Der Abfallbeseitigungsverband Westtirol hat nach Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung mit der Arbeitsgemeinschaft AVE Österreich GmbH / Linz Service GmbH unter der Federführung der Firma AVE Österreich GmbH, einen Dienstleistungsauftrag für die Übernahme, den Transport und die Behandlung von Siedlungsabfällen beschlossen.

Die Gemeinde Sölden ist berechtigt, Sperrmüll (§ 2 Abs. 1 TAWG in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011) und Restmüll (§ 2 Abs. 3 TAWG) zur Entsorgung durch die Arbeitsgemeinschaft AVE Österreich GmbH / Linz Service GmbH bei der Müllverladestation des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol in gleicher Weise wie die Mitgliedsgemeinden des Abfallbeseitigungsverbandes anzuliefern.

Als Entgelt dafür haben die Gemeinde Sölden sowie die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der angelieferten Müllmengen Betriebs- und Schuldendienstbeiträge zu leisten. Auch Investitionsbeiträge sind von der Gemeinde Sölden nach dem Verhältnis der im betreffenden Jahr angelieferten Müllmengen zu leisten.

Weiters können sonstige Abfälle (§ 2 Abs. 4 TAWG), die im Gemeindegebiet von Sölden anfallen, bei der Müllverladestation des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol angeliefert werden. Für das Entgelt ist hier jedoch der nach § 17 Abs. 1 TAWG festgesetzte Tarif anzuwenden.

Ausdrücklich wird festgestellt, dass sich das von der Gemeinde Sölden zu leistende Entgelt nur auf die Verladestation bezieht. Abgänge oder Überschüsse aus dem Betrieb der Deponien des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol werden bei der Berechnung des von der Gemeinde Sölden zu leistenden Entgeltes nicht berücksichtigt. Die weiteren, in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

## **12 Datenaustauschvertrag Land Tirol - Gemeinde Sölden - 6. Ergänzung zur Vereinbarung**

Mit dem Land Tirol besteht ein Datenaustauschvertrag. Die Gemeinde erhält über diesen Vertrag immer wieder die aktuellen Farborthophotos. Für die neuen Photos sind das gesamte Gemeindegebiet € 2.334,40 zu bezahlen. Für die Aktualisierung des Datenbestandes sind diese Daten unbedingt notwendig.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende 6. Ergänzung der Vereinbarung über den Austausch, Aufbau und Anwendung eines digitalen, (geo)grafischen Datenbestandes von direkt raumbezogenen Sachverhalten der Raumordnung zu genehmigen.

## **13 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **13.1 Korrektur Gemeinderatsprotokoll vom 05.07.2011 - Schöpf Maria**

Der unter Pkt. 4.2 der Niederschrift angeführte Text hat wie folgt zu lauten: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

... oberirdisch verbaute Fläche zu verkaufen und für die unterirdisch unterbaute Fläche ein Bau-recht einzuräumen...

### **13.2 Umbau Gemeindehaus**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindehausumbau im Zeitplan liegt. Auch monetär werden die Vorgaben eingehalten. Allerdings hat man sich im Gemeindevorstand auf die Durchführung von weiteren Maßnahmen wie Dachsanierung bzw. Verlegung des Trauungsraumes in den 1. Stock mit der Öffnung des Sitzungsraumes nach Osten verständigt.

Zur Frage nach dem Mieter im neuen Raum im Erdgeschoß wird mitgeteilt, dass dieser vom Frisör gemietet wird und der ehemalige Trauungsraum (es finden pro Jahr maximal 15 Trauungen im Gemeindehaus statt) an Dr. Leys vermietet wird. Dieser Raum ist auch mit seiner Praxis besser vereinbar.

### **13.3 Anfrage Grüner Thomas - Grundsache Achhorner**

GR Thomas Grüner berichtet, dass mit Herrn Achhorner Ägidius wegen der Grundsache bei der Ortschaft Dreihäusern derzeit keine Vereinbarungen gemacht werden können. Er hat sich den damaligen Fall angeschaut und ist der Meinung, dass hier die Familie Achhorner wesentlich besser ausgestiegen ist.

BM Ernst Schöpf ist ebenfalls dieser Meinung und meint, dass eventuell ein Gespräch in der Gemeinde sinnvoll wäre, wo dies noch einmal abgeklärt werden könnte. Die Unterlagen liegen jetzt jedoch nicht mehr vor und müssten neu ausfindig gemacht werden. Ein Termin könnte allerdings vereinbart werden, den auch GR Grüner Thomas wahrnehmen sollte.

### **13.4 Mietvertrag Dr. Drapela**

Zum Mietvertrag mit Dr. Drapela für das ehemalige TIWAG-Gebäude berichtet GR Fender Makarius, dass er mit dem Bauamt die Vertragsunterlagen mit den Planunterlagen genauestens kontrolliert und festgestellt hat, dass teilweise die Nutzflächen falsch sind, Kellerräume und die Garagen auch fehlen. Weiters muss das Betriebskostenpauschale neu berechnet und die Kauti-on bei der TIWAG geklärt werden. Die Mietverträge, die von der TIWAG abgeschlossen wurden, sind mit 31.8.2011 ausgelaufen und sollten daher neu angepasst werden.

Der Tarif von 8,78 € pro m<sup>2</sup> netto sei äußerst günstig und für die Garagen-Abstellplätze würden € 60,-- netto verrechnet.

Es wird vereinbart, dass die Gemeinde Sölden den Vertrag erstellt und dieser vom Arzt so zu unterfertigen ist.

### **13.5 Zufahrtsweg Wiesle**

Zum Zufahrtsweg Wiesle wird berichtet, dass nun die naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Es erfolgt jetzt die Ausschreibung der Arbeiten, da ein Teil noch heuer gebaut werden sollte und derzeit gute Preise zu erzielen sind. Die Ausschreibung erfolgt durch den Talförster. Ein großer Teil des Weges wird auch gefördert (73 %). Im kommenden Budget ist daher von der Gemeinde Sölden ein entsprechender Betrag vorzusehen. Die genauen Ziffern liegen nach der Ausschreibung vor.